



Jede Aktualisierung wird in den folgenden Abschnitten dokumentiert, indem die neuen, überarbeiteten Textstellen den alten gegenübergestellt werden. Die neuen Texte werden farblich **grün** markiert, die veränderten oder gestrichenen Textstellen **rot**.

545/01-F

Aktualisierung April 2020
Kapitel 2.2.1, S. 30

Alte Fassung

Pflichten des Arbeitgebers und Aufgaben des Betriebsrats in Bezug auf einzelne Arbeitnehmer ergeben sich aus §§ 8 ff. BetrVG. Danach hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmer über alle wichtigen Angelegenheiten, die ihre Aufgaben, Arbeitsbereiche, Verantwortlichkeiten und ihre Eingliederung in die betrieblichen Abläufe betreffen, zu unterrichten und sie mit ihnen zu erörtern. Der Arbeitnehmer kann dazu ein Mitglied des Betriebsrats hinzuziehen.

Aktualisierung Februar 2020
Kapitel 1.2.4, S. 8

Alte Fassung

● Sachgrundlose Befristung

Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrags ist ohne Vorliegen eines sachlichen Grunds bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig. Bis zu dieser Gesamtdauer ist auch die höchstens dreimalige Verlängerung zulässig. Verlängerung heißt, dass noch während des Laufs der Befristung (nur) der Endtermin abgeändert wird. Voraussetzung für eine sachgrundlose Befristung ist, dass **innerhalb der letzten drei Jahre vor Abschluss des Vertrags** mit demselben Arbeitgeber kein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat.

Neue Fassung

Pflichten des Arbeitgebers und Aufgaben des Betriebsrats in Bezug auf einzelne Arbeitnehmer ergeben sich aus §§ 81 ff. BetrVG. Danach hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmer über alle wichtigen Angelegenheiten, die ihre Aufgaben, Arbeitsbereiche, Verantwortlichkeiten und ihre Eingliederung in die betrieblichen Abläufe betreffen, zu unterrichten und sie mit ihnen zu erörtern. Der Arbeitnehmer kann dazu ein Mitglied des Betriebsrats hinzuziehen.

Neue Fassung

● Sachgrundlose Befristung

Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrags ist ohne Vorliegen eines sachlichen Grunds bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig. Bis zu dieser Gesamtdauer ist auch die höchstens dreimalige Verlängerung zulässig. Verlängerung heißt, dass noch während des Laufs der Befristung (nur) der Endtermin abgeändert wird. Voraussetzung für eine sachgrundlose Befristung ist, dass mit demselben Arbeitgeber **zuvor** kein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat.